

Das Auswischen der Feder geschieht in der Weise, dass man das Instrument da, wo die Einbiegung des Schenkels sich befindet, zwischen Daumen und Zeigefinger fasst, die Feder mit der anderen Hand zwischen die ineinander passenden Lippen der Zange legt, diese zusammendrückt und die Feder dann zurückzieht. Je tiefer die Feder eingeschoben wird, um so fester wird sie gefasst werden, und will man sie aus dem Halter herausziehen, so braucht man sie nur so weit vorzuschieben, dass sie unmittelbar unter den Druck der Finger zu liegen kommt und dadurch fest eingeklemmt wird.

Die Finger sind durch das Blech vor jeder Berührung mit der Feder vollständig geschützt und die Tinte bleibt immer in der Rinne zwischen den beiden Lippen der Zange zurück.

**Strafbarer Gebrauch des Wortes „Patent.“**

Die Strafbarkeit nach § 40 No. 2 des Patentgesetzes wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass der Angeklagte in gutem Glauben gehandelt hat. — Der blosse Gebrauch des Wortes „Patent“ genügt, um den Thatbestand des § 40 zu begründen. — Soll in einer öffentlichen Anzeige nur geltend gemacht werden, dass früher ein Patent bestanden hat, so muss dies ausdrücklich erwähnt werden.

In einem öffentlichen Blatte hatte die Firma H. & Co. zu Br. „Patentbandsägen für Hand-Fuss- und Dampfbetrieb“ angekündigt. Weil ein bezügliches Reichspatent nicht bestand, sind die beiden Inhaber der Firma durch die Erkenntnisse des Kgl. Schöffengerichts VI. zu Berlin vom 11. Dezember 1879 und der I. Strafkammer des Kgl. Landgerichts daselbst vom 9. Januar 1880, auf Grund des § 40 des Patentgesetzes zu je 10 Mark Geldstrafe verurtheilt.

Die Angeklagten hatten eingewendet, dass sie im guten Glauben gehandelt hätten. Die Bandsägen seien von einem der Mitglieder der Firma und einem früheren Associé erfunden, seien auch früher in einzelnen deutschen Staaten und im Auslande patentirt gewesen; die Patente seien zwar abgelaufen, die Bezeichnung „Patentbandsägen“ aber zur Unterscheidung der von ihren Konkurrenten nachgeahmten Bandsägen beibehalten. Auch sei der Ausdruck „Patent“ in der Geschäftssprache ein so allgemein gebräuchlicher und verbreiteter, dass Niemand daran denke, das als „Patent“ offerirte Objekt sei durch das Patentgesetz vom 25. Mai 1877 mit einem vorzugsweisen Schutze versehen. (1) Der im Patentgesetz gebrauchte Ausdruck „nach Maassgabe dieses Gesetzes patentirt“ deute darauf hin, dass es nicht die Absicht des Gesetzes gewesen sei, zu verhindern, dass das Wort „Patent“ nicht gebraucht werde, wo ein qualifizirtes Patent nicht vorhanden sei.

Die Richter beider Instanzen haben zwar angenommen, dass die Angeklagten sich in gutem Glauben befunden haben und demnach ist die Strafe bemessen worden, im Uebrigen sind aber die vorerwähnten Einwendungen zurückgewiesen. Auf die Absicht der Angeklagten komme es strafrechtlich nicht an, sondern nur darauf, ob der in der Annonce gebrauchte Ausdruck objektiv geeignet sei, in dem Publikum den Irrthum zu erregen, dass die Sägen nach Maassgabe des Reichsgesetzes durch ein Patent geschützt seien. Selbst wenn Fachkundigen der wahre Sachverhalt bekannt sei, werde hierin nichts geändert. Nachdem die früheren Patente erloschen gewesen, hätten die Bandsägen nicht mehr als patentirt bezeichnet werden dürfen. Wolle der betreffende Producent als Grund der Empfehlung seines Erzeugnisses die frühere Patentirung desselben geltend machen, so müsse er diesen Umstand ausdrücklich erwähnen und dafür Sorge tragen, dass über das eigentliche Sachverhältniss kein Missverständniss ewalten könne und ein Irrthum im Sinne des § 40 des Patentgesetzes ausgeschlossen werde. Die von den Angeklagten

versuchte Auslegung des letzteren verstosse offenbar gegen den logischen und grammatischen Wortsinn. Das Gesetz bezwecke in erster Linie, die patentirten Erzeugnisse der Industrie gegen Nachahmung und Reklame Seitens der Konkurrenten in Schutz zu nehmen, auf der anderen Seite aber wolle es diejenigen mit Strafe belegen, welche ihren nicht patentirten Erzeugnissen dadurch einen Schein der besonderen Beachtung zu verleihen suchen, dass sie wahrheitswidrig vorgeben, das Erzeugniss sei patentirt.

**10 000 Patente.**

Nach Ausweis der neuesten Nummer des Deutschen Reichsanzeigers sind augenblicklich 10 000 ertheilte Reichspatente in die Rolle eingetragen. Da seit Bestehen des deutschen Patentgesetzes etwa 2 1/4 Jahre verflossen sind, erhalten wir für die vergangene Zeit eine Durchschnittszahl von mehr als 3600 Patenten pro Jahr oder mehr als 300 Patente pro Monat, Zahlen die immerhin genügend zeigen, dass unsere Industrie sich rege betheiligt und den Nutzen dieser Institution zu schätzen weiss.

PAPIER-  
AUSSTATTUNG



PAPIER-  
AUSSTATTUNG

**THEYER & HARDTMUTH  
WIEN**

empfehlen ihre Neuigkeiten in

**Briefpapier und Briefdecken**

in originellen Mustern und geschmackvoller Ausstattung.

PARIS 56 Rue du Turbigo.

LONDON 7 Bull and Mouth Street.

[1755]

**OSCAR SPERLING, LEIPZIG.**

Leipziger Geschäftsbücherfabrik und Buchdruckerei.

Lager und Anfertigung von **Geschäftsbüchern** jeder Art in anerkannter Vorzüglichkeit zu billigen Preisen b. aussergewöhnlich hohem Rabatt f. Wiederverkäufer.

**BUCHDRUCKEREI**

zur Anfertigung von Drucksachen und Formularen in Schwarz-, Bunt- und kopirfähigem Druck für jeden Geschäftsbedarf. Facturen, Wechsel, Quittungen, Ciculare, Rechnungen, Preis-Courante, Avise und Postpacket-Adressen etc. etc. in bester Ausführung und besonders billig. Gedruckte und linierte Formulare zu Geschäftsbüchern und Schulschreibheften.

Als Specialität: **Copir-Bücher** bester Qualität mit fein weiss Copirpapier in Leinen gebunden mit Register.

per 100 Stück à 500 Blatt Mark 145, à 800 Blatt Mark 210, à 1000 Blatt Mark 250.

En gros. — Bei mindestens 50 Stück von einer Sorte 5 1/2 % Rabatt. — Export.

[6929]

**Einkauf im Grossen von Lumpen, gebrauchten Tauen u. Stricken, Makulatur etc. zur Ausfuhr nach England.**

[1757]

Der Unterzeichnete nimmt Offerten entgegen von jeder Art leinener und baumwollener Lumpen, altem Stramin und Segeltuch, gebrauchten Tauen und Stricken (aus Hanf, Flachs, Manilla und Jute), desgl. Abfällen von Hanf, Flachs, Leinwand und Jute, alter Sackleinwand und Makulatur etc., womöglich unter Einsendung von kleinen Proben, zur Ausfuhr nach England. — NB. Die Preise für die Waaren einschliesslich der Fracht nach hier oder an Bord Schiff eines continentalen Hafens.

JOHN S. BRADFORD

Ein- & Ausfuhrhändler, Dundee, Schottland.

COMPTOIR: Baltic Buildings.

FABRIK: Arklay Street.



**Geschäftsbücherfabrik**

Buch- u. Steindruckerei

**Fr. Wilh. Ruhfus, Dortmund.**





Sehr grosses Lager von Liniaturen und fertigen Büchern, so dass courante Sachen meistens sofort effectuirt werden können. Liniaturen u. Bücher nach jeder besonderen Vorschrift werden rasch angef. — Kürzeste Lieferfristen, vorzügl. Einbände, beste Papiere, saubere u. geschmackvolle Ausführung, billige Preise.

An allen Plätzen, an welchen sich noch keine Vertretung befindet, wird **Allein-Vertretung** an solide und thätige Firmen (auf Wunsch mit Commissionslager) zu übertragen gewünscht.



VERDIENSTPREIS  
1876

[4812]